

Ausgewählte aktuelle Entscheidungen des BGH in Insolvenzsachen 2019

**Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht e. V.**

Berlin 28. November 2019

Referent

Richter am BGH Prof. Dr. Gerhard Pape

Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens

|

- ▶ **Der Schuldner begründet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO nur insoweit Masseverbindlichkeiten, als er vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt worden ist (BGH, Urt. v. 22.11.2018 – IX ZR 167/16, ZInsO 2018, 2796)**
 - **SV: Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen unter Anordnung der Eigenverwaltung mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters. Bekanntgabe an das beklagte Land. Fortführung des Betriebes der Schuldnerin im Eröffnungsverfahren. Zahlung von Umsatzsteuer und Lohnsteuer an das FA iHv ca. 86.000 €. Rückforderung der Steuer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Eigenverwaltung mit Bestellung des Klägers zum Sachwalter aufgrund Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO. Ablehnung der Erstattung durch FA.**
 - **Abweisung der Klage durch LG, Verurteilung des FA zur Rückgewähr auf Berufung des Klägers, Bestätigung der Entscheidung des Berufungsgerichts durch BGH**
- ▶ **Voraussetzungen für Deckungsanfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 InsO sind erfüllt, bis auf die Frage, ob FA Insolvenzgläubiger und Massegläubiger**

Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens

II

- ▶ **Nach BGH Auffassung vorzugswürdig, nach der, im Eröffnungsverfahren mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründete Verbindlichkeiten ebenso zu behandeln sind, wie Verbindlichkeiten im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO**
 - **Masseverbindlichkeiten nur, wenn Begründung auf Grundlage einer vom Insolvenzgericht erteilten Ermächtigung erfolgt ist, welche der Schuldnerin im Streitfall nicht erteilt war**
 - **Voraussetzung für Sanierung ist, dass das Unternehmen im Eröffnungsverfahren fortgeführt werden kann - oft nur möglich, wenn zugunsten bestimmter Geschäftspartner Masseverbindlichkeiten begründet werden können**
 - **Ansicht, der Schuldner begründe im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren stets Masseverbindlichkeiten, ist abzulehnen**

▶ **Rechtsstellung des Schuldners im Eröffnungsverfahren entspricht nicht derjenigen eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters gem. § 22 Abs. 1 InsO**

Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens

III

- ▶ **Schuldner übt das Recht aus, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie gleichsam als Amtswalter in eigenen Angelegenheiten zu verfügen**
 - **Insolvenzspezifische Befugnisse sind dem Schuldner - anders als einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter - im Eröffnungsverfahren nicht zugewiesen**
- ▶ **Für nicht auf Eigenverwaltung zielendes Eröffnungsverfahren ist anerkannt, dass vorläufiger IV auch ohne allgemeines Verfügungsverbot Masseverbindlichkeiten begründen kann, wenn er vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt ist**
 - **Entsprechend kann das Insolvenzgericht den Schuldner im eigenverwalteten Eröffnungsverfahren ermächtigen, Masseverbindlichkeiten zu begründen**
- ▶ **Adressat der Ermächtigung ist der Schuldner, dem weiterhin die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zusteht**

Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens

IV

- ▶ **Von der Schuldnerin bezahlte Steuerforderungen des Beklagten nicht gemäß § 55 Abs. 4 InsO als Masseverbindlichkeiten zu behandeln**
 - Voraussetzung, dass Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit zu befriedigen sind, liegen im Streitfall nicht vor, weil kein vorläufiger Insolvenzverwalter, sondern vorläufiger Sachwalter bestellt war
- ▶ **Analoge Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO scheidet aus, weil das Gesetz keine planwidrige Regelungslücke enthält**
 - Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung nicht zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen
 - Bundesregierung hat Vorschlag des Bundesrats im Verfahren nach ESUG, im Blick auf die vorge-sehenen neuen Regelungen in den §§ 270a, 270b InsO die Vorschrift des § 55 Abs. 4 InsO zu ergänzen, ausdrücklich abgelehnt
 - Situationen nicht vergleichbar, weil § 55 Abs. 4 InsO auch ohne Ermächtigung bei schwacher vorläufiger Verwaltung greift

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren

- ▶ **BGH, Urt. v. 24.1.2019 - IX ZR 110/17, ZInsO 2019, 563**
- ▶ **1a. Der Schuldner, der ihm zustehende Forderungen zur Absicherung von eigenen Verbindlichkeiten global abgetreten, das Eigentum an Waren in einem Raumsicherungsvertrag übertragen und Vorbehaltsware käuflich erstanden hat, verliert die ihm in der Sicherungsvereinbarung und dem Kaufvertrag eingeräumte Befugnis, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die sicherungsübertragenen und unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren weiter zu veräußern, nicht ohne weiteres, wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt und Einziehungsbefugnis bestellt wird.**
- ▶ **1b. Die Einziehung sicherungsabgetretener Forderungen und die Veräußerung sicherungsübertragener oder unter Eigentumsvorbehalt erworbener Ware ist unberechtigt, wenn die Sicherungsrechte der Sicherungsnehmer sich nicht auf die Ansprüche auf die Gegenleistung und die eingezogenen Geldbeträge oder das eingenommene Entgelt erstrecken, etwa dadurch, dass der vorläufige Insolvenzverwalter die zur Sicherung abgetretenen Forderungen und die Entgelte aus der Weiterveräußerung schuldnerfremder Gegenstände auf einem zugunsten der Sicherungsnehmer eingerichteten offenen Treuhandkonto einzieht.**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren

II

- ▶ **2a. Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen eines Ersatzaussonderungs- und -absonderungsrechts ist derjenige, der sich darauf beruft. Dazu gehört auch das Merkmal des (durchgehend) unterscheidbaren Vorhandenseins der Gegenleistung in der Masse.**
- ▶ **2b. Den Insolvenzverwalter trifft hinsichtlich des Vorhandenseins des Gegenstands in der Masse grundsätzlich eine sekundäre Darlegungslast. Dem steht nicht entgegen, dass dem Aus- und Absonderungsberechtigten gegen den Insolvenzverwalter ein gesondert durchsetzbarer Auskunftsanspruch zusteht.**
- ▶ **2c. Soweit der Insolvenzverwalter den Auskunftsberechtigten auf eine Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners verweisen darf, kann er ebenfalls in Erfüllung der sekundären Darlegungslast den Aus- und Absonderungsberechtigten auf die Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere verweisen.**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren III

- ▶ **3. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann nicht ermächtigt werden, durch Raumsicherungs-vertrag übertragenes Eigentum und Vorbehaltseigentum nach Widerruf der Veräußerungs-ermächtigung durch die Berechtigten gegen deren Willen zu veräußern.**
- ▶ **SV:**
 - **Globalabtretung der Kundenforderungen des späteren Schuldners zur Absicherung von Darlehensforderungen an eine Bank sowie Bestehen eines Raumsicherungsvertrages zwischen dem Schuldner und der Bank**
 - **Rechte von Warenkreditgebern aus verlängerten Eigentumsvorbehalten sollen der Abtretung vorgehen**
 - **Berechtigung des Schuldners aus der Sicherungsvereinbarung gegenüber der Bank, Kundenforderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzuziehen und Waren zu veräußern**
 - **Im Eröffnungsverfahren bestellter, vom Insolvenzgericht zum Forderungseinzug ermächtigter Verwalter zieht – auch nach Widerruf der vertraglichen Befugnisse – Forderungen weiter auf Massekonto ein und veräußert Gegenstände aus dem vom Sicherungsvertrag erfassten Warenlager**
 - **Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt Bank Zahlung in Höhe der eingezogenen Forderungen und des Werts der veräußerten Gegenstände**
Verwalter zeigt Masseunzulänglichkeit an

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren IV

- ▶ **Bestehen eines Ersatzabsonderungsrechts analog § 48 InsO**
 - **Zieht vorläufiger Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis (§ 22 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder spezieller Ermächtigung (§ 22 Abs. 2 InsO) im Insolvenzeröffnungsverfahren aus- oder absonderungsfähige Forderungen unberechtigt ein, begründet dies nach Insolvenzeröffnung die Ersatzaus- oder -absonderung, sofern Erlöse unterscheidbar in der Masse vorhanden**
 - **Keine Kollision mit verlängerten Eigentumsvorbehalten der Warenlieferanten im Streitfall revisionsrechtlich zu unterstellen**
 - **Klagende Bank hatte sich die Ansprüche der Warenlieferanten aus verlängertem Eigentumsvorbehalt abtreten lassen**
 - **Kein Entfall der Einziehungsermächtigung des Schuldners im Verhältnis zur kreditgebenden Bank mit der Stellung eines Insolvenzantrags oder der Bestellung eines vorläufigen Verwalters, sondern erst mit Widerruf der Ermächtigung/Offenlegung der Abtretung**
 - **§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO nicht entgegenstehend**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren V

- ▶ **Ersatzabsonderungsrecht trotz fortdauernder Einziehungsermächtigung möglich, weil Einziehung der Forderungen durch vorläufigen Verwalter nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt**
 - **Vorläufiger Verwalter hätte eingezogene Beträge schon vor Widerruf der Ermächtigung an die Bank abführen oder diese jedenfalls unterscheidbar auf offenem Sonderkonto zugunsten gesicherter Bank verwahren müssen**
 - **Verpflichtung des vorl. Verwalters, Interessen der Sicherungsnehmer zu wahren**
 - **Voraussetzung für Ersatzabsonderungsrecht, dass eingezogene Beträge noch unterscheidbar in der Masse vorhanden**
 - **Einem Konto gutgeschriebene Beträge solange unterscheidbar in der Masse vorhanden, wie entsprechendes Guthaben besteht (sog. Bodensatztheorie)**
 - **Beweislast für fortbestehendes Guthaben trägt Sicherungsnehmer**
 - **Verwalter kann sekundäre Darlegungslast treffen**
 - **Ist die sekundäre Darlegung mit vertretbarem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich, kann Verwalter den Gegner auf eine Einsicht in Geschäftsunterlagen des Schuldners verweisen**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren VI

- ▶ **Keine Zahlungsansprüche aus § 55 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO**
 - Nach erfolgter Anzeige der Masseunzulänglichkeit grundsätzlich Leistungsklage unzulässig
 - Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten durch schwachen vorläufigen Verwalter
 - Einziehungsermächtigung zum Forderungseinzug durch Insolvenzgericht enthält keine Einzelermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten nicht gleich
 - Anspruch wegen Massebereicherung setzt Zufluss nach Verfahrenseröffnung voraus
- ▶ **Kein Zahlungsanspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2, § 172 Abs. 1 InsO iVm §§ 50, 51 Nr. 1 InsO**
 - §§ 170 Abs. 1 Satz 2, § 172 Abs. 1 InsO nicht anwendbar auf vorläufigen Verwalter, wenn Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 InsO fehlt
Im Grundsatz keine entsprechende Anwendung
 - Ausnahmefall (NOT-Kauf verderblicher Waren) © Legal-Praxis.de **liegt nicht vor**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren VII

- ▶ **Bestehen eines Ersatzabsonderungsrechts analog § 48 InsO bezgl. Sicherungseigentum**
 - **Berufungsgericht hat keine Feststellungen zu möglicherweise fortbestehendem Vorbehaltseigentum getroffen**
 - **Revisionsrechtlich zu unterstellen, dass die klagende Bank jedenfalls teilweise Sicherungseigentum an den eingelagerten Waren erworben hatte**
 - **Auch Feststellungen zu einem der Sicherungsübereignung vorgehenden Vermieter-pfandrecht nicht getroffen, so dass auch insoweit Sicherungseigentum des klagenden Bank zu unterstellen war**
 - **Gutgläubiger Eigentumserwerb der Kunden an veräußerten Waren, so dass die klagende Bank ihr (unterstelltes) Sicherungseigentum verloren hat**
 - **Waren nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und deshalb unberechtigt veräußert**
 - **Bank hätte an der Kaufpreisforderung und dem Erlös ein Sicherungsrecht eingeräumt werden müssen**
 - **Etwa Einziehung des Erlöses über ein zugunsten der Bank eingerichtetes Treuhandkonto**

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren

VIII

- ▶ **Bestehen eines Ersatzabsonderungsrechts (§ 48 InsO analog)?**
 - Für die Beurteilung der Frage, ob die Erlöse für die veräußerten Waren noch unterscheidbar in der Masse vorhanden sind, auch zu berücksichtigen, dass Barzahlungen erfolgt sind
 - Vermengung in der Kasse mit anderen massezugehörigem Geld kann Ersatzabsonderung scheitern lassen.
 - Darlegungs- und Beweislast für fortbestehende Unterscheidbarkeit zu beurteilen wie vorstehend im Falle der Globalzession.
- ▶ **Keine sonstigen Zahlungsansprüche (§§ 55, § 170 InsO)**
 - Ausführungen zur Globalzession gelten entsprechend
- ▶ **Anmerkung: Klagende Bank hatte sich die Ansprüche der Warenlieferanten aus einfachem Eigentumsvorbehalt abtreten lassen. Auch insoweit gilt, dass nach Stellung eines Insolvenzantrags und Bestellung eines vorläufigen Verwalters die Veräußerung von Vorbehaltsware nur dann dem ordentlichen Geschäftsverkehr entspricht, wenn sichergestellt ist, dass der Vorbehaltsverkäufer ein Sicherungsrecht an Kaufpreisforderung oder Erlös erhält**

Etwas Einziehung der Erlöse auf offenes Treuhandkonto

Globalzession, Raumsicherungsvertrag und Eigentumsvorbehalt im Eröffnungsverfahren IX

▶ Fazit

- Grds. keine Befugnis des vorläufigen Verwalters aus berechtigter oder unberechtigter Einziehung von Forderungen, die gesicherten Gläubigern zustehen, erzielte Beträge für Zwecke der Fortführung zu verwenden
- Verpflichtung zur Anlage auf offenem Treuhandkonto
- Verwendung nur im Fall einer Verwertungsvereinbarung mit gesicherten Gläubigern
 - Zugriff nur bei Vereinbarung eines unechten Massekredits
- Verlust der Kostenbeiträge im Fall der Verwertung im Eröffnungsverfahren

Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten I

- ▶ **BGH; Urt. v. 7.2.2019 – IX ZR 47/18, ZInsO 2019, 845**
- ▶ **Bestimmungen der Gläubigerversammlung, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zu hinterlegen sind, erfordern einen förmlichen Beschluss der Gläubigerversammlung.**
- ▶ **Eine Bank, die zur Hinterlegungsstelle bestimmt worden ist, treffen keine insolvenzspezi-fischen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse oder der Insolvenzgläubiger, bei deren Verletzung die Bank als Hinterlegungsstelle zum Schadensersatz verpflichtet ist.**
- ▶ **Dient ein bei einem Kreditinstitut geführtes Insolvenz-Sonderkonto für die Bank erkennbar dazu, in der Art einer Hinterlegungsstelle zu Gunsten der verwalteten Masse eingehende Gelder zu sammeln, kann die Bank eine Warnpflicht gegenüber dem Insolvenzgericht oder - sofern vorhanden und der Bank bekannt - dem Gläubigerausschuss treffen, wenn der Zah-lungsauftrag des Insolvenzverwalters für das Konto objektiv evident insolvenzzweckwidrig ist und sich der Bank aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssen.**
- ▶ **Es ist unzulässig, ein Anderkonto (Vollrechts-Treuhandkonto) als Insolvenzkonto zu führen.**

Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten II

- **SV: Eröffnung eines Rechtsanwalts-Anderkontos als Insolvenzkonto durch RA H als IV. „Feststellung“ der Gläubigerversammlung, dass Hinterlegungsstelle eingerichtet ist, ohne öff. Bekanntmachung. Beschluss: Anlage der Festgeldkonten bei dem Institut. Überweisung von 245.000 und 345.000 € durch RA H von Anderkonto auf Kanzleikonto. Veruntreuung der Beträge durch H. Nach Aufdeckung Entlassung von H aus wichtigem Grund und Ernennung des Klägers zum IV. Klage gegen Bank auf Zahlung der veruntreuten Beträge. Verurteilung durch LG und OLG; Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**
- ▶ **Keine (wirksame) Beschlussfassung der Gläubigerversammlung gem. § 149 Abs. 2 InsO, beklagte Bank als Hinterlegungsstelle zu bestimmen und Anderkonto als Hinterlegungskonto einzurichten**
 - **Bloße Aussage über zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung tatsächlich geübte Praxis**
- ▶ **Keine ausreichende Grundlage für förmlichen Beschluss der Versammlung über die Hinterlegungsstelle – für § 149 Abs. 2 InsO nicht ausreichend**

Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten

III

- ▶ **Keine besonderen Pflichten der Bank zum Schutz der Insolvenzmasse, die durch Beschluss der Gläubigerversammlung zur Hinterlegungsstelle im Sinne des § 149 InsO bestimmt worden ist**
 - Rechtsstellung der Hinterlegungsstelle und sie treffende Pflichten grundsätzlich nur nach den allgemeinen Vorschriften
 - Keine § 137 KO vergleichbaren Pflichten der Hinterlegungsstelle in § 149 Abs. 2 InsO aF bestimmt
 - Allgemeine Prüfungs- und Überwachungspflicht der Hinterlegungsstelle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Insolvenzverwalters der Rechtsprechung nicht zu entnehmen
 - Keine gesetzliche Regelung (Mitzeichnungspflicht), welche die Zeichnungsberechtigung des Insolvenzverwalters für Anweisungen auf die Hinterlegungsstelle einschränkt
 - ▶ **Auffassung, Hinterlegungsstelle habe darauf zu achten, dass Insolvenzverwalter Verfügungen nur unter Beachtung seiner gesetzlichen Befugnisse und der Anordnungen der Gläubigerversammlung vornehme, hat keine gesetzliche Grundlage**
 - § 149 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 InsO regeln Befugnisse von Insolvenzgericht und Gläubigerversammlung, begründen hingegen keine besonderen Pflichten der Hinterlegungsstelle
- Unerheblich, ob Hinterlegungsstelle als Beteiligte des Insolvenzverfahrens anzusehen ist
- Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bei der Veruntreuung von Geldern durch den Insolvenzverwalter, nicht mit Haftung einer Hinterlegungsstelle vergleichbar**

Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten

IV

- ▶ **Kein Anspruch wegen Verletzung einer Warnpflicht hinsichtlich objektiv evident insolvenzzweckwidriger Zahlungsaufträge durch H wegen Fehlens der erforderlichen Kundenbeziehung zur Insolvenzmasse**
 - Warnpflicht des Kreditinstituts, wenn auf Grund massiver Verdachtsmomente objektiv evident, dass Kunde bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zum Schaden eines anderen Kunden Veruntreuung begehen will, insbesondere dann, wenn Täter in einer dem Missbrauch der Vertretungsmacht vergleichbaren Weise als mittelbarer Stellvertreter des zu warnenden Kunden handelt
 - Voraussetzungen nur erfüllt, wenn Insolvenzverwalter Zahlungsaufträge (§ 675f Abs. 4 Satz 2 BGB) für ein bei einem Kreditinstitut geführtes Insolvenz-Sonderkonto erteilt, das entweder auf seinen Namen als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners lautet
 - Keine Verpflichtung der Bank, Kontobewegungen auf einem Sonderkonto in der Insolvenz allgemein und ohne besondere Anhaltspunkte zu überwachen
- ▶ **Pflichtwidrigkeit der Bank, der zum Zeitpunkt der Verfügung über das Kontoguthaben aufgrund der Gesamtumstände bekannt sein muss, dass Gläubigerausschuss, Insolvenzgericht oder Gläubigerversammlung sie gem. § 149 InsO als Hinterlegungsstelle bestimmt hat, und der sich zum anderen nach den Gesamtumständen aufdrängen muss, dass es sich um einen objektiv evident insolvenzzweckwidrigen Zahlungsauftrag handelt, weil Art der Verfügung mit der Eigenschaft des Sonderkontos als Hinterlegungskonto oder Anlagekonto für Massegelder in einem Insolvenzverfahren offensichtlich unvereinbar ist**
- ▶ **Weiter erforderlich: Kundenbeziehung zwischen der Bank und Insolvenzmasse**
 - Warnpflicht nur gegenüber eigenen Kunden der Bank

Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten V

- ▶ **Guthaben auf Sonderkonto vermögensrechtlich der Masse zuzuordnen, während Verfügungsbefugnis dem Verwalter als Ermächtigungstreuhandler (§§ 80, 148 InsO) zukommt**
 - Sonderkonto ist ein Konto, bei dem die Verfügungsmacht einem anderen als dem Rechtsträger zusteht
- ▶ **Sonderkonto nach Insolvenzeröffnung stets Bestandteil der Insolvenzmasse**
 - Keine Kontobeziehung mit dem jeweiligen Insolvenzverwalter persönlich
- ▶ **Einrichtung eines Anderkontos im Insolvenzverfahren unzulässig und pflichtwidrig**
 - Führung eines Kontos, das nicht die Masse selbst als materiell berechtigt ausweist, als Insolvenzkonto ist unzulässig und pflichtwidrig
 - Geldmittel der Insolvenzmasse ungeeignet zur Anlage auf einem RA-Anderkonto, weil es sich um Vollrechtstreuhandkonto handelt, aus dem ausschließlich der das Konto eröffnende Rechtsanwalt persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet ist
- ▶ **Zurückverweisung zur Prüfung, ob Anspruch aus § 826 BGB besteht**
- ▶ **Problem: Anwendbarkeit der Entscheidung im im Eröffnungsverfahren**
Einrichtung von Masse-Sonderkonto durch Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt nicht möglich

(In-)Kongruenz von Zahlungen im Konzern

I

- ▶ **BGH, Urt. v. 12.9.2019 – IX ZR 16/18, ZInsO 2018, 2164**
- ▶ **Wenn in einem Konzern in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen ein externes Cash Management-System in einer Weise eingerichtet und über zehn Jahre ohne Beanstandungen durchgeführt worden ist, dass eine Konzerngesellschaft über die ganze Zeit die bei den Konzerngesellschaften eingehenden Gelder gesammelt und die an die Konzerngesellschaften gerichteten Rechnungen vereinbarungsgemäß auch dann beglichen hat, wenn die internen Verrechnungskonten der Konzerngesellschaften bei der die Zahlungen vornehmenden Gesellschaft im Soll standen, weicht die Überweisung eines von einer anderen Konzerngesellschaft geschuldeten Geldbetrags durch jene Gesellschaft nur geringfügig von der vereinbarten Zahlungsweise ab.**
- ▶ **Die Abtretung des aus einer Insolvenzanfechtung folgenden Rückgewähranspruchs ist nicht deswegen insolvenzzweckwidrig und nichtig, weil zwischen den beteiligten Insolvenzverwaltern nicht streitig ist, wem der Rückgewähranspruch zusteht.**

(In-)Kongruenz von Zahlungen im Konzern

II

- **Sachverhalt: Ab 2003 Befriedigung der Gläubiger der konzernverbundenen Unternehmen durch ursprüngliche Muttergesellschaft (B-GmbH = spätere Schuldnerin) unabhängig vom Stand sog. „Clearing-Konten“. Ab 2009 Muttergesellschaft P-AG statt B-GmbH ohne Änderung der Zahlungsmodalitäten. 2011 Vertrag zwischen P-AG und Anwaltsgesellschaft über arbeitsrechtliche Beratung der Konzerngesellschaften. 2013 Rechnungstellung für alle Gesellschaften an P-AG. Weitergabe der Rechnungen an B-GmbH. 12 Juni 2013 Ausgleich der Rechnungen iHv knapp 120.000 € durch B-GmbH ohne Deckung auf Konto der P-AG. 11./12. Juli Insolvenzanträge der Gesellschaften. 1. Oktober 2013 Verfahrenseröffnungen mit Bestellung des Klägers zum Verwalter der B-GmbH und von RA G. zum Verwalter der P-AG. Bestrittene Abtretung der Ansprüche der P-AG aus § 131 InsO an Kläger. Anfechtung der Zahlung durch Kläger nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ggü. RA-Gesellschaft (Bekl). Abweisung der Klage durch LG.**
- ▶ **Zurückweisung der Berufung durch OLG, weil Abtretung insolvenzzweckwidrig**
- ▶ **Zulassung der Revision und Zurückweisung durch BGH aus anderen Gründen**

(In-)Kongruenz von Zahlungen im Konzern

III

- ▶ **Kläger aktivlegitimiert, weil Abtretung nicht unwirksam (insolvenzzweckwidrig)**
 - Kläger hinsichtlich Rückgewähranspruch aus § 143 Abs. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht aus eigenem Recht aktivlegitimiert (Zahlungsmittler für P-AG)
 - Nur Insolvenzverwalter der P-AG kann gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückgewähr der Honorarzahlungen haben (Beklagte nicht Insolvenzgläubiger der B-GmbH)
 - Gegner einer Deckungsanfechtung nach §§ 130, 131 InsO allein Insolvenzgläubiger, an den Insolvenzschuldner geleistet hat
 - Anwaltshonorare nur von P-AG geschuldet
 - ▶ **Abtretungsvertrag entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht insolvenzzweckwidrig und damit nichtig**
 - Abtretung eines Rückgewähranspruchs nicht nur dann wirksam, wenn der Anspruch zwischen zwei Verwaltern streitig ist (aA BG)
 - Abtretung muss offensichtlich, also ohne weiteres erkennbar, gegen Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens verstoßen
- Häufige Beteiligung des Klägers am Erlös gegen Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs ausreichend**

(In-)Kongruenz von Zahlungen im Konzern

IV

- ▶ **Kein Rückgewähranspruch des Klägers aus §§ 143, 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO, § 398 BGB**
 - **Benachteiligung der Gläubiger der P-AG durch mittelbare Zuwendung auf deren Veranlassung gegeben (Überlassung der Rechnung + Vereinbarung im Konzern)**
 - **Bei Guthaben auf Clearing-Konto Benachteiligung durch Reduzierung des Guthabens**
 - **Sofern kein Guthaben, Benachteiligung aufgrund Kreditgewährung der B-GmbH (kein bloßer Gläubigertausch)**
- ▶ **Ausnahmsweise fehlende Inkongruenz der Zahlung durch Leistungsmittlerin**
 - **Insolvenzgläubiger benachteiligende nicht geschuldete Direktzahlungen, die ein Dritter auf Anweisung des Schuldners erbringt, dem Empfänger gegenüber nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig als inkongruente Deckungen anfechtbar**
 - **Direktzahlungen durch den Auftraggeber an Subunternehmer**
 - **Mietzahlungen, die der Endmieter auf Anweisung des Zwischenmieters an den Vermieter**

(In-)Kongruenz von Zahlungen im Konzern

V

- ▶ **Abweichung der Drittzahlung im Streitfall nur so geringfügig von der vertraglich vereinbarten Leistung, dass keine inkongruente Deckung**
 - **Zahlung der PAG an die Beklagte über die Schuldnerin als Leistungsmittlerin als gleichwertig mit der geschuldeten Deckung anzusehen**
 - **Grds. Kongruenz zwischen Anspruch und Deckungsleistung im Interesse der Gläubigergleichbehandlung nach strengen Maßstäben zu beurteilen**
 - **Aber: Lediglich geringfügige Abweichungen unschädlich**
- ▶ **Entsprechende Verkehrssitte oder entsprechender Handelsbrauch hat Berufungsgericht nicht festgestellt**
- ▶ **Im Konzern über zehn Jahre gehandhabtes Cash Pool-Management stellt geringfügige Abweichung zwischen Vereinbarung und Deckung dar**
 - **Mit bisherigen Cash-Pool-Entscheidungen des BGH nicht vergleichbar**
- ▶ **Weitere Anfechtungstatbestände nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich**

Vorsatzanfechtung – Urteilsaufhebung wegen eines übergangenen Beweisantritts

- ▶ **Dem Anfechtungsgegner ist es unbenommen, der Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mit dem Antrag auf Erstellung einer Liquiditätsbilanz durch einen Sachverständigen entgegenzutreten (BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZR 342/18, NZI 2019, 850)**
 - **SV: Jeweils einmonatige Stundung der Sozialversicherungsbeiträge ab Dezember 2009. Zahlung der Beiträge ab Januar 2010 nicht fristgerecht. Verzögerungen von regelmäßig mehr als einem Monat mit gelegentlichen Zwangsvollstreckungen und nicht ausreichenden Teilzahlungen. Insgesamt aber vollständige Zahlung bis August 2012 iHv 422.655, 10 €. Anfechtung durch Insolvenzverwalter auf Eröffnung im Januar 2013. Verurteilung durch LG und BG. Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH im Beschlussweg.**
- ▶ **Aufhebung weil Beschwerdegericht dem unter Beweis (SV-Gutachten) gestellten Vorbringen der Anfechtungsgegnerin, Schuldnerin sei zu den jeweiligen Zeitpunkten der Zahlung nicht zahlungsunfähig gewesen, hätte nachgehen müssen**
 - **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 InsO**
 - **Beruhem des Urteils auf der Verletzung, weil nicht auszuschließen, dass Gericht bei rechtsfehlerfreiem Verfahren anders entschieden hätte**
- ▶ **Bestätigung, das § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV Anfechtung nicht entgegenstehend (BGH, Urt. v. 5.11.2009 – IX ZR 233/08, BGHZ 183, 86 Rn. 13 ff.)**

Bargeschäftsähnliche Lage und fortlaufend unrentables Arbeiten I

- ▶ **BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 148/18, ZIP 2019, 2225**
- ▶ **1. Handelt der Schuldner bei einem bargeschäftsähnlichen Leistungsaustausch mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, weil er fortlaufend unrentabel arbeitet und deshalb auch der Austausch gleichwertiger Leistungen keinen Nutzen für die Gläubiger erwarten lässt, kann eine Kenntnis des Anfechtungsgegners von seinem Benachteiligungsvorsatz regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn dieser von der fehlenden Rentabilität weiß.**
- ▶ **2. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Kenntnis des Anfechtungsgegners trifft den anfechtenden Insolvenzverwalter.**
 - **SV: Steckengebliebenes Erstverfahren, in dem vorl. Verwalter Befriedigung zusichert, Vorsatzanfechtung von zwei Zahlungen trotz bargeschäftsähnlichem Leistungsaustauschs; Schuldnerin war bewusst, dass sie fortlaufend unrentabel arbeitete; Anfechtungsgegnerin nicht aufgrund Schreiben des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht**
 - **LG weist Klage wegen Vertrauensschutzes ab**
 - **BG meint, auf Kenntnis des Anfechtungsgegners komme es nicht an und verurteilt**
 - **Aufhebung und Bestätigung des klagabweisenden Urteils des LG durch BGH**

Bargeschäftsähnliche Lage und fortlaufend unrentables Arbeiten II

- ▶ **Grundsatz: Beiderseits erkannte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begründet die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO aF**
 - **Ausnahme: Trotz beiderseits erkannter Zahlungsunfähigkeit fehlt es an den subjektiven Voraussetzungen, wenn ein bargeschäftsähnlicher Leistungsaustausch vorliegt.**
 - **Darlegungs- und Beweislast Anfechtungsgegner**
 - **Rückausnahme: Trotz bargeschäftsähnlichem Leistungsaustausch können subjektive Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung anzunehmen sein, wenn Schuldner fortlaufend unrentabel arbeitet und sowohl Schuldner als auch Anfechtungsgegner das wissen.**
 - **Darlegungs- und Beweislast Verwalter**
 - **Rückausnahme damit nur ein mehr oder weniger theoretischer Fall, Anfechtungsgegner verfügt der Regel nicht (nachweislich) über ausreichende Kenntnisse**
- Im Streitfall keine Kenntnis aufgrund Mitteilung des vorläufigen IV, dass Fortführung des Unternehmen beabsichtigt im vorausgehenden Verfahren**
- **Nach neuem Recht Kenntnis der Unlauterkeit des Schuldners**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

- ▶ **BGH, Urt. v. 12.9.2019 – IX ZR 264/18, ZInsO 2019, 2159**
- ▶ **In Niedersachsen ist die kommunale Gebietskörperschaft, welche nach den niedersächsischen Zuständigkeitsregelungen ermächtigt ist, die auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, Anfechtungsgegner, wenn sie Zahlungen des Unterhaltsschuldners auf die geleisteten Unterhaltsvorschüsse entgegengenommen hat.**
- ▶ **Ein unterhaltspflichtiger Schuldner kann trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit bei Vornahme von Unterhaltszahlungen ohne Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handeln, wenn sich die einzelnen Unterhaltszahlungen in einer Größenordnung bewegen, die es nahelegt, dass es sich wirtschaftlich um Zahlungen aus dem zugunsten der Unterhaltsgläubiger pfändungsgeschützten Teil des Einkommens oder von einem jederzeit schützbaeren Konto handelt. In diesem Fall muss der Insolvenzverwalter für die Anfechtung von Unterhaltszahlungen weitere Umstände darlegen und beweisen, die für einen Benachteiligungsvorsatz sprechen, etwa eine erheblich die Pfändungsfreigrenzen übersteigende Höhe der monatlichen Einnahmen des Schuldners.**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

II

- **Sachverhalt: Übernahme der Unterhaltsvorschusszahlungen an die Töchter des Schuldners ab dem Jahr 2003 iHv mtl. je 48 € nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. 2007 Anerkenntnis des Schuldners ggü. dem Land Niedersachsen, laufenden Unterhalt für die jüngere Tochter zu zahlen und wegen der vom Beklagten an die Töchter von Juni 2003 bis März 2006 erbrachten Zahlungen 3.674,43 € zu schulden. Gleichzeitiger Abschluss einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung, auf die Schuldner von April 2007 bis Juli 2014 auf die Unterhaltsvorschussschulden 3.683 € in 51 Raten in unterschiedlicher Höhe an den Beklagten LK zahlte. 2014 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Anfechtung der Zahlungen durch Insolvenzverwalter gegenüber dem Landkreis.**
- ▶ **Verurteilung durch AG, Abweisung durch BG**
- ▶ **Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**
- ▶ **Landkreis - entgegen BG - passivlegitimiert, auch wenn Unterhaltsanspruch, durch Legalzession gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG auf das Land übergegangen**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

III

Kommunale Gebietskörperschaft behält im übertragenen Wirkungskreis ihre Identität als Gebietskörperschaft und handelt nicht als untere staatliche Behörde

- **Kommunale Gebietskörperschaften sind ermächtigt, nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen**
 - **Unerheblich, ob Unterhaltsverpflichtete auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche diesem gegenüber rechtlich hätten erfüllen können**
- **Bei mittelbaren Zuwendungen entscheidend, ob Zahlungsmittler nur als Zahlstelle fungiert (zB Inkassostelle), oder Vermögensübertragung unmittelbar auch eigene Rechte oder Pflichten der Zwischenperson berührt**
- **Zwischenperson aus Anfechtung verpflichtet, wenn sie selbst Vollrechtsinhaber ist und - sofern dies nicht lediglich auf einer Abtretung beruht - schuldbefreiend nur an sie geleistet werden kann, was bei einer Einzugsstelle für Gesamtsozialversicherungs-beiträge der Fall ist (weiteres Beispiel: Betreiberin eines Systems zur Erhebung der Lkw-Maut im Guthabenabrechnungsverfahren)**

Im Streitfall Landkreis entsprechend Einzugsstelle zu behandeln, Abführungspflicht an das Land nicht entscheidend

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

IV

- ▶ **Anfechtung von Unterhaltsleistungen nach § 133 InsO auch möglich, wenn diese sich im Rahmen des Existenzminimums des Unterhaltsempfängers bewegen**
 - **Aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nicht abzuleiten, der Staat müsse den Hilfebedürftigen - oder dessen Rechtsnachfolger - davor bewahren, Geldbeträge zurückzahlen zu müssen, deren Verfügbarkeit in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, einen damals bestehenden elementaren Lebensbedarf zu decken (vgl. BGH, Urteil vom 10.7.2014 - IX ZR 192/13, BGHZ 202, 59 Rn. 28 ff mwN zu Arbeitsentgelt)**
 - **Vor der Inanspruchnahme durch Gläubiger des Hilfebedürftigen schützt das Gesetz - in verfassungsgemäßer Weise - nicht den Bedarf, der in der Vergangenheit bestand, sondern nur den Bedarf des Bedürftigen zur Zeit einer Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten, auf den die Pfändungsschutzvorschriften abstellen**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

V

- ▶ **Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO und damit Vorliegen eines Rück-gewähranspruchs nach § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO nicht ausgeschlossen**
 - **Vorschriften in der bis zum 4. April 2017 geltenden (Alt-)Fassung des Gesetzes anwendbar**
- ▶ **Gläubigerbenachteiligung liegt grundsätzlich vor, wenn die angefochtene Rechts-handlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt**
 - **Gläubigerbenachteiligung fehlt bei Zahlungen aus insolvenzfreiem Vermögen des Schuldners, weil diese Gegenstände von vornherein nicht zur Insolvenzmasse im Sinne der §§ 35, 36 InsO gehören (BGH, Urteil vom 7. April 2016- IX ZR 145/15, ZInsO 2016, 1206 Rn. 17 mwN)**
 - **Gilt etwa dann, wenn der Schuldner für das Konto, von dem Zahlungen erfolgt sind, einen Vollstreckungsschutzantrag gem. § 850k Abs. 1 ZPO gestellt hat**
 - **Angefochtene Zahlungen aus dem unpfändbaren Guthaben eines Pfändungsschutzkontos gem. § 850k Abs. 1 ZPO in der seit 1. Juli 2010 geltenden Fassung erbracht sind**
 - **Bei Bargeldzahlungen kommt Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO in Betracht**
 - **Pfändungsschutz entsteht sobald Drittschuldner Leistung auf ein nicht geschütztes Schuldnerkonto überweist**
- ▶ **Im Streitfall nicht aufgeklärt, ob Zahlung aus einem geschützten Konto, Gläubiger-benachteiligung möglich, deshalb Zurückverweisung mangels Feststellungen**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

VI

- ▶ **Offen auch, ob Schuldner mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt hat**
 - **Ableitung der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung meist nur mittelbar aus objektiven Tatsachen (Beweisanzeichen)**
 - **Benachteiligungsvorsatz gegeben, wenn Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung (§ 140 InsO) die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge erkannt und gebilligt hat**
 - **Schuldner, der zahlungsunfähig ist und seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz**
- ▶ **Zahlungsunfähigkeit kann aber in Ausnahmefällen ihre Bedeutung als Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz verlieren (zB in Sanierungsfällen, bei kongruenten Leistungen in bargeschäftsähnlicher Lage)**
- ▶ **Entsprechendes kann gelten, wenn Schuldner im Hinblick auf besonderen Schutz der Unterhaltsansprüche in der Einzel- und Gesamtvollstreckung – wie auch im Insolvenzverfahren - davon ausging, diese seien gegenüber Ansprüchen aller übrigen Gläubiger in der Vollstreckung vorrangig und Begleichung deswegen nicht benachteiligend**
 - **Vorschriften schützen auch die Länder, auf welche die Unterhaltsansprüche der Verwandten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UVG übergegangen sind**

Anfechtung von Unterhaltszahlungen

VII

- ▶ **Schuldner hätte sich bei Vornahme der Unterhaltszahlungen an seine Kinder Zugriff der nicht unterhaltsberechtigten Gläubiger in gewissem Umfang entziehen können (vgl. § 850k ZPO aF und nF)**
 - Angesichts der Gesetzeslage kann Tatrichter nach BGH davon ausgehen, ein unterhaltsverpflichteter Schuldner habe trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit ohne Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt, wenn dieser Unterhaltszahlungen vornimmt und sich die einzelnen Unterhaltszahlungen in einer Größenordnung bewegen, die es nahelegt, dass es sich wirtschaftlich um Zahlungen aus dem zugunsten der Unterhaltsgläubiger pfändungsgeschützten Teil des Einkommens oder von einem jederzeit schützbaeren Konto handelt
 - Rechtshandlung kann dann von einem anfechtungsrechtlich unbedenklichen Willen geleitet sein
 - Keine Verstoß gegen Grundsatz, dass nur tatsächliches Geschehen maßgeblich ist (?)
- ▶ **Insolvenzverwalter kann für die Anfechtung von Unterhaltszahlungen weitere Umstände darlegen und beweisen, die für einen Benachteiligungsvorsatz sprechen**
 - Dies gilt etwa bei einer erheblich die Pfändungsfreigrenzen übersteigenden Höhe der monatlichen Einnahmen des Schuldners

Vorsatzanfechtung von Beitragszahlungen an Sozialkasse (Urlaubskasse) durch ArbG I

- ▶ **BGH, Urt. v. 18.7.2019 – IX ZR 258/18, ZInsO 2019, 1787 (siehe auch BGH, Urt. v. 18.7.2019 - IX ZR 259/18, ZInsO 2019, 1790)**
- ▶ **Erbringt ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, eine Leistung in der berechtigten Annahme, dadurch eine Gegenleistung in sein Vermögen zu veranlassen, kann ihm eine gleichwohl eingetretene Gläubigerbenachteiligung nicht bewusst geworden sein, auch wenn die Voraussetzungen eines bargeschäftsähnlichen Leistungsaustauschs nicht gegeben sind.**
 - **SV: Vorsatzanfechtung des IV ggü. tarifvertraglicher Sozialkasse (Urlaubskasse) des Malerhandwerks auf Rückgewähr von Beitragszahlungen. 2010/2011 Titulierung von Ansprüchen durch bekl. Urlaubskasse wegen monatelanger Zahlungsrückstände; 2011/2011, Schuldner zahlt Beiträge iHv ca. 20.000 €; 2012, erneute Titulierung mit Pfändung des Geschäftskontos, Abführung von insgesamt ca. 9.000 € an Bekl. in Abstimmung mit Schuldner, Sept. 2011 bis Juli 2013 Erstattung von Urlaubsvergütungen iHv ca. 20.000 € März 2014 Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Anfechtung der Beitragszahlungen**
 - **Abweisung der Klage durch LG, Verurteilung der Urlaubskasse durch BG**
 - **Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH auf zugelassene Revision**

Vorsatzanfechtung von Beitragszahlungen an Sozialkasse (Urlaubskasse) durch ArbG II

- ▶ **Durch Rechtshandlung des Schuldners bewirkt Vermögensverlagerung liegt vor**
 - Auch soweit Zahlungen vom gepfändeten Bankkonto der Schuldnerin erbracht
- ▶ **Objektive Benachteiligung der Insolvenzgläubiger (§ 129 Abs. 1 InsO) ist gegeben**
 - Benachteiligung ist gegeben, wenn Schuldenmasse vermehrt oder Aktivmasse verkürzt wird
 - Keine Vorteilsausgleichung aufgrund Ersatzleistungen der Urlaubskasse
 - Vorteil der Masse nur bei Anknüpfung an die angefochtene Rechtshandlung zu berücksichtigen
 - Vorteil muss unmittelbar mit der angefochtenen Rechtshandlung zusammenhängen
 - Beitragszahlung begründet den Erstattungsanspruch nicht und macht ihn nicht fällig
 - Leistungspflicht der Urlaubskasse knüpft an die Gewährung von Urlaub und die Zahlung von Urlaubsvergütung durch den Arbeitgeber an
 - Verneinung einer Gläubigerbenachteiligung bei Verrechnung der Beitragsforderung einer Urlaubskasse mit dem Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung von Urlaubsvergütungen (BGH, Beschl. v. 3.5.2016 - IX ZR 150/16, ZInsO 2018, 1363 Rn. 6; BGH, Beschl. v. 3.5.2018 - IX ZR 151/16, NZI 2018, 527 Rn. 6) ändert nichts, weil durch Verrechnung erloschene Erstattungsansprüche für die Gläubiger ohne Wert sind

Vorsatzanfechtung von Beitragszahlungen an Sozialkasse (Urlaubskasse) durch ArbG III

▶ Benachteiligungsvorsatz des Schuldners fraglich

- Gesamtwürdigung des Tatrichters aller maßgeblichen Umstände im Streitfall unvollständig
- Hält revisionsrechtlicher Kontrolle, ob BG sich mit Prozessstoff umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt, nicht stand
 - Zutreffend gewürdigt, dass Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen zahlungsunfähig
 - Gesichtspunkt eines bargeschäftsähnlichen Leistungsaustauschs greift nicht durch
 - Keine Unentbehrlichkeit der Leistungen der Kasse, wie etwa von einem Bauunternehmer benötigte Bauteile, von einem Händler benötigte Handelsware, Arbeitsleistung der Arbeitnehmer oder Möglichkeit, die Betriebsräume zu nutzen
 - Indizielle Bedeutung der erkannten Zahlungsunfähigkeit für das Vorliegen eines Benachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin möglicherweise aus anderen Gründen gemindert
 - Bewusstsein des Schuldners, zwingende rechtliche Voraussetzung für die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegen den Beklagten zu schaffen, könnte im Umfang der zu erwartenden Vermögenszuflüsse das Bewusstsein einer Gläubigerbenachteiligung entfallen lassen

Vorsatzanfechtung von Beitragszahlungen an Sozialkasse (Urlaubskasse) durch ArbG IV

- ▶ **Würdigung des Berufungsgerichts, Beklagte habe einen Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin erkannt, rechtsfehlerhaft**
 - Feststellungen zu anderen Gläubigern, deren Forderungen von der Schuldnerin nicht beglichen wurden, nicht erforderlich
 - Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte
- ▶ **Berufungsgericht hat unberücksichtigt gelassen, dass der Beklagten die gläubigerbe-nachteiligende Wirkung der angefochtenen Rechtshandlungen in gleicher Weise wie der Schuldnerin möglicherweise nicht bewusst geworden ist**
 - Bekl. konnte uU bei Empfang der jeweiligen Beitragszahlungen annehmen, es werde durch von ihm zu erbringende Erstattungsleistungen zu einem Ausgleich im Vermögen der Schuldnerin kommen
- ▶ **BG hat Sachverhalt neu zu beurteilen**
Unklar, was Gegenstand der Würdigung sein soll, Leistung und Hoffnung unausgeglichen

Gleichstellung einer Darlehensforderung mit einem Gesellschafterdarlehen

- ▶ Die Darlehensforderung eines Unternehmens kann einem Gesellschafter-darlehen auch dann gleichzustellen sein, wenn ein an der darlehensnehmenden Gesellschaft lediglich mittelbar beteiligter Gesellschafter an der darlehens-gewährenden Gesellschaft maßgeblich beteiligt ist. (BGH, Urt. v. 15.11.2018 – IX ZR 39/18, ZInsO 2019, 259)
 - SV: Anfechtung des IV einer GmbH&CoKG gegen über verschachtelte Gesellschaften mittelbar beteiligten Gesellschafter nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO auf Rückgewähr im letzten Jahr vor Insolvenzantragstellung. Abweisung der Klage durch LG. Verteilung durch LG. Bestätigung durch BGH
- ▶ Mit der im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag erfolgten Zahlung der Schuldnerin Forderung befriedigt, die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens iSd § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO gleichzustellen
Der Schuldnerin gewährtes Darlehen wirtschaftlich Gesellschafterdarlehen entsprechend

Gestundete Verbindlichkeit als darlehensgleiche Forderung I

- ▶ **Wird die aus einem üblichen Austauschgeschäft herrührende Forderung eines Gesellschafters über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtsge-schäftlich oder faktisch zugunsten seiner Gesellschaft gestundet, handelt es sich grundsätzlich um eine darlehensgleiche Forderung (BGH, Urt. v. 11.7.2019 – IX ZR 210/18, ZInsO 2019, 1732)**

- **SV: Kläger ist Verwalter in dem auf Antrag vom 30.12.2009 am 3.3.2010 eröffneten Insolvenzverfahren. Schuldnerin, deren alleinige Gesellschafterin eine spanische S.L. ist, die auch alleinige Gesellschafterin der Beklagten ist; Schuldnerin bezahlte unter anderem an die Beklagte am 1.7.2009 mittels Überweisung 31.135,60 € die Vergütung für Ende des Jahres 2008 von der Beklagten erbrachte vertragliche Dienstleistungen**
- **Konto der Schuldnerin wies nach jedem Zahlungsvorgang noch ein Guthaben aus.**

Verurteilung der Bekl. durch LG, Abweisung durch OLG

Zulassung der Revision und Verurteilung der Bekl. iHv 31.135,60 € durch BGH

©RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

Gestundete Verbindlichkeit als darlehensgleiche Forderung II

- ▶ **Abweisung durch OLG, weil Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 InsO aF mangels unmittelbarer Gläubigerbenachteiligung nicht gegeben und Kl. für § 133 Abs. 1 InsO Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht ausreichend nachgewiesen habe, greift zu kurz**
 - OLG hat Anfechtbarkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO übersehen
- ▶ **Beklagte unterliegt als mit der Schuldnerin verbundenes Unternehmen der Regelung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO**
 - Auch wenn Rechtshandlungen Dritter in § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 InsO nicht ausdrücklich erwähnt, sollte durch tatbestandliche Einbeziehung gleichgestellter Forderungen in diese Vorschriften Anwendungsbereich des § 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG aF in personeller Hinsicht übernommen werden
 - Von der Neuregelung daher auch Rechtshandlungen Dritter – insbesondere auch Darlehen verbundener Unternehmen – erfasst, welche Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich entsprechen (BGH, Urt. v. 29.1.2015 - IX ZR 279/13, ZInsO 2015, 559 = BGHZ 204, 83 Rn. 46; v. 15.11.2018 - IX ZR 39/18, ZInsO 2019, 259 Rn. 7)
 - Erfassung von Leistungen Dritter, wenn der Dritte bei wirtschaftlicher Betrachtung infolge einer horizontalen oder vertikalen Verbindung einem Gesellschafter gleichsteht
Entsprechende horizontale Verbindung ist durch spanische Muttergesellschaft gegeben

Gestundete Verbindlichkeit als darlehensgleiche Forderung III

- ▶ **Anfechtbarkeit erfasst die Befriedigung sowohl von Gesellschafterdarlehen als auch von ihnen wirtschaftlich entsprechenden Forderungen (vgl. BGH, Urteil vom 29.1.2015 - IX ZR 279/13, , ZInsO 2019, 259 Rn. 66)**
 - **Ungeachtet des Entstehungsgrundes entsprechen einem Darlehen alle aus Austauschgeschäften herrührenden Forderungen, die der Gesellschaft rechtlich oder rein faktisch gestundet werden, weil Stundung bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Darlehensgewährung bewirkt**
 - **Wird Leistung bargeschäftlich abgewickelt, scheidet eine rechtliche oder rein faktische Stundung, die zur Umqualifizierung als Darlehen führt, aus (BGH, Urt. v. 10.7.2014 - IX ZR 192/13, ZInsO 2014, 1602 = BGHZ 202, 59 Rn. 50f ; v. 29.1.2015, aaO Rn. 70)**
- ▶ **Stundung muss zeitlichen Bereich im Geschäftsleben gebräuchlicher Stundungsvereinbarungen eindeutig überschreiten, was idR anzunehmen ist, wenn eine Forderung länger als drei Monate stehen gelassen wird**
 - **Leitbild des § 271a Abs. 1 BGB - Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen fordern kann, reicht nicht aus**
Durch 3 Monate überschreitende rechtsgeschäftliche oder faktische Stundung gibt der Gläubiger für gewöhnlich zu erkennen, Gesellschaft eine darlehensgleiche Forderung zu belassen

Gläubigerbenachteiligung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens I

- ▶ Die in der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens liegende Gläubigerbenachteiligung wird nicht beseitigt, indem der Gesellschafter die empfangenen Darlehensmittel zwecks Erfüllung einer von ihm übernommenen Kommanditeinlagepflicht an die Muttergesellschaft der Schuldnerin weiterleitet, welche der Schuldnerin anschließend Gelder in gleicher Höhe auf der Grundlage einer von ihr übernommenen Verlustdeckungspflicht zur Verfügung stellt. (BGH, Urt. v. 2.5.2019 – IX ZR 67/18, ZInsO 2019, 1209)
 - SV: Klage des Insolvenzverwalters einer GmbH, deren beklagter Geschäftsführer zugleich Kommanditist der Muttergesellschaft, einer GmbH&CoKG, und Alleingesellschafter einer Verwaltungsgesellschaft war, die wiederum als einzige Komplementärin der Muttergesellschaft fungierte.
 - 20. Feb. 2013: Bekl. gewährt Schuldnerin ein Darlehen über 100.000 €.
 - 7. März 2013: Rückzahlung an des Darlehens an Bekl. und Weitergabe durch diesen an Muttergesellschaft als Kommanditeinlage.
 - Ebenfalls am 7. März Zahlung von 100.000 € durch Mutterges. an Schuldnerin als Verlustausgleichszahlung.
 - Anfechtungsklage des IV aus § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO gegen bekl. Gf auf Rückgewähr der 100.000 €
 - Abweisung der Klage durch LG und OLG wegen Rückgängigmachung der Gläubigerbenachteiligung durch Weiterleitung der 100.000 € an Schuldnerin durch Muttergesellschaft
 - Aufhebung und Vertiefung des Bekl. durch BGH

Gläubigerbenachteiligung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens II

- ▶ **Kreditgewährung durch Beklagten in Höhe von 100.000 € an Schuldnerin anfechtungsrechtlich als Gesellschafterdarlehen zu behandeln**
 - **Beklagte war im Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwar nicht selbst Gesellschafter der Schuldnerin, Regelung des § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 InsO erfasst aber Rechtshandlungen Dritter, welche der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich entsprechen**
 - **Gilt für Gesellschafter-Gesellschafter, also denjenigen, der an dem Gesellschafter der Gesellschaft beteiligt ist und aufgrund qualifizierter Anteilsmehrheit beherrschenden Einfluss auf diesen ausüben kann (BGH, Urteil vom 21. Februar 2013 - IX ZR 32/12, ZInsO 2013, 543 = BGHZ 196, 220)**
 - **Beklagter ist wirtschaftlich betrachtet Alleingesellschafter der Schuldnerin**
- ▶ **Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO gegeben, Schuldnerin hat das Darlehen innerhalb der einjährigen Anfechtungsfrist erstattet**

Gläubigerbenachteiligung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens III

- ▶ **Gläubigerbenachteiligung kann nachträglich behoben werden, wenn Anfechtungsgegner den anfechtbar erhaltenen Gegenstand oder dessen vollen Wert in das Vermögen des Schuldners zurückführt (vgl. BGH, Urt. v. 25.1.2018 - IX ZR 299/16, ZInsO 2018, 445 Rn. 10)**
 - Rückgewähr des Anfechtungsgegners muss eindeutig zu dem Zweck erfolgt sein, dem Schuldner den entzogenen Vermögenswert wiederzugeben
 - Anfechtungsgegner muss die Anfechtbarkeit der an ihn bewirkten Zahlung nicht bewusst gewesen sein
 - Durch - möglicherweise rechtsgrundlose - Zahlung an die Muttergesellschaft kann die bei der Schuldnerin eingetretene Gläubigerbenachteiligung nicht ausgeglichen werden
- ▶ **Gläubigerbenachteiligung nicht beseitigt, indem Muttergesellschaft nach Zahlung des Beklagten über 100.000 € in gleicher Höhe Mittel an die Schuldnerin entrichtet hat, Voraussetzungen einer mittelbaren Zuwendung durch Beklagten fehlen**
 - Muttergesellschaft hat mit ihrer Zahlung an die Schuldnerin nicht die infolge der Rückerstattung des Darlehens an den Beklagten ausgelöste Gläubigerbenachteiligung beseitigt, sondern der von ihr geschuldeten Verlustdeckungshaftung genügt
 - Unerheblich, dass Muttergesellschaft ihrer Verbindlichkeit wirtschaftlich nur aufgrund Zahlung der Kommanditeinlage durch Beklagten erbringen konnte

Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Streit um Kontoguthaben

- ▶ **BGH, Urteil vom 21.2.2019 - IX ZR 246/17, ZInsO 2019, 678**
- ▶ **1. Ein Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) stellt einen Geschäftsbesorgungsvertrag dar, der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt.**
- ▶ **2. Die Freigabe von Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit erfasst Forderungen, die vor Wirksamwerden der Freigabeerklärung entstanden sind, auch dann nicht, wenn sie auf die bisherige selbständige Tätigkeit des Schuldners zurückgehen.**
- ▶ **3. Eine Honorarforderung eines Zahnarztes gegen einen Privatpatienten gehört zum Vermögen des Schuldners, sobald die Leistung erbracht ist und ein Gebührentatbestand erfüllt ist.**
- ▶ **4. Eine Honorarforderung eines Vertragszahnarztes gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung gehört mit Abschluss des Quartals, in dem der Vertragszahnarzt vertragszahnärztliche Leistungen erbracht hat, und der Vorlage der entsprechenden Abrechnung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zum Vermögen des Schuldners. Für die Zuordnung von Abschlagszahlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung kommt es auf den Zeitpunkt ihrer Zahlung an.**

Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Streit um Kontoguthaben II

- ▶ **SV (vereinfacht):** Nach Freigabe der zahnärztlichen Tätigkeit nutzt der Schuldner ein schon vor Verfahrenseröffnung eingerichtetes Girokonto als Geschäftskonto. Der Verwalter lässt das Konto sperren, löst es auf und lässt den Guthabensaldo auf ein für die Masse eingerichtetes Sonderkonto überweisen. Der Schuldner verlangt Rückgewähr des Guthabenbetrags, der sich aus Zahlungen eines privatärztlichen Abrechnungsunternehmens und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zusammensetzt. Teilweise Verurteilung durch LG. Bestätigung durch OLG. Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH.
- ▶ **Anspruchsgrundlage § 816 Abs. 2 BGB; Anspruch ist Masseverbindlichkeit § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Leistungsklage ist möglich (§ 53 InsO, keine Masseunzulässigkeitsanzeige).**
- ▶ **Streitgegenstand: Rückzahlung des bei seiner Auflösung auf dem Konto befindlichen Guthabens**
 - Für Befugnis zur Sperrung unerheblich, ob Zahlungseingänge auf Ansprüchen aus freigegebener selbständiger Tätigkeit des Schuldners stammen
 - **Entscheidend, ob Konto bei Eröffnung der Masse oder der freigegebenen Tätigkeit zuzuordnen**
 - **Guthaben aus Neuerwerb fällt in die Masse, wenn Konto schon zur Zeit vor Freigabe der selbständigen Tätigkeit bestand**

Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Streit um Kontoguthaben III

- ▶ **Inhaberschaft der Ansprüche aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag**
 - **Ursprünglicher Girovertrag gem. §§ 115, 116 InsO mit der Verfahrenseröffnung erloschen**
 - **Girovertrag kann durch konkludentes Verhalten nach Verfahrenseröffnung neu geschlossen worden sein**
 - **Neuabschluss nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Insolvenzfrees Vermögen, wenn der Schuldner der Bank mitgeteilt hat, dass es sich um Geschäftskonto für selbständige Tätigkeit handelt, oder sich dies aus den Umständen des Vertragsschlusses ergibt**
 - **Neuabschluss vor Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Insolvenzfrees Vermögen, wenn Freigabe den Girovertrag erfasst**
 - **Kommt in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung in Betracht, wenn der Schuldner das Konto im Zeitpunkt der Freigabe ausschließlich oder nahezu ausschließlich als Geschäftskonto nutzte**

Freigabe der selbständigen Tätigkeit: Streit um Kontoguthaben IV

- ▶ **Haben schon die Einzahlungen auf dem (massezugehörigen) Girokonto zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse geführt?**
 - **Freigabe erfasst kein Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners, das dem Schuldner bei Wirksamwerden der Freigabeerklärung bereits gehörte**
 - **Forderungen, die bereits entstanden waren, bleiben Bestandteil der Masse.**
 - **Forderungen, die auf privatärztlichen Leistungen beruhen, sind entstanden, wenn die Leistung erbracht ist und der jeweilige Gebührentatbestand erfüllt ist**
 - **Abwicklung über ein Abrechnungsunternehmen (D) ändert nichts**
 - **Forderungen für kassenzahnärztliche Leistungen entstehen mit Abschluss des Quartals der Leistungserbringung und der Vorlage der entsprechenden Abrechnung bei der KZV**
 - **Bei Abschlagszahlungen ist der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich**
 - **Sozialrechtliche Einordnung ist entscheidend**

Globalabtretung von Forderungen gegen kassenzahnärztliche Vereinigung I

- ▶ **BGH, Urteil vom 6.6.2019 – IX ZB 272/17, ZInsO 2019, 1414**
- ▶ **SV: 1992 Globalabtretung durch Zahnarzt und späteren Schuldner an seine damalige Ehefrau; 12.9.2008: Eröffnung Insolvenzverfahren; 22./25.9.2008: Zession damalige Ehefrau an Vater des Schuldners; 1.10.2008: Freigabe der selbständigen Tätigkeit; 18.6.2015: Land pfändet abgetretene Forderungen gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung, Vater will die Pfändung für unzulässig erklären lassen, Umstellung auf Leistungsklage nach Begleichung der gepfändeten Forderung**
- ▶ **Lösung:**
 - **BGH bearbeitet Spannungsfeld zwischen umfassender Informationspflicht aus § 402 BGB und § 134 BGB, § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB entgegen Würdigung des BSG (Urteil vom 27. Juni 2018 - B 6 KA 38/17 R, GesR 2018, 729 Rn. 16)**
 - **Nach BGH ist die Abtretung wirksam, wenn Informationspflicht ausdrücklich oder stillschweigend auf Dauer abbedungen ist.**

Globalabtretung von Forderungen gegen kassenzahnärztliche Vereinigung II

- **Stillschweigender Ausschluss der Informationspflicht möglich durch Zuweisung der Forderungseinziehung an Zedenten; hier oblag die Abrechnung der Forderungen gegenüber der KZV ebenso wie deren Einziehung ersichtlich weiterhin dem Schuldner; konkludente Erteilung einer Einziehungsermächtigung**
- **BGH äußert sich zu der in der Abrechnungsordnung der KZV enthaltenen Abtretungsbeschränkung (Abtretung nur nach schriftlicher Anzeige und gegenüber Kreditinstituten möglich): Abtretungsbeschränkung nicht einschlägig, wenn Kassenzahnarzt die abgetretenen Forderungen einzieht (BSG, aaO Rn. 23 ff hält Abtretungsbeschränkung für nichtig)**
- ▶ **BGH gibt Konvaleszenz-Rechtsprechung (Urteil vom 18.4.2013 - IX ZR 165/12) auf: § 91 InsO wirkt auch im Blick auf gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO freigegebenes Vermögen fort, bis das Insolvenzverfahren aufgehoben oder anderweitig beendet ist.**

Globalabtretung von Forderungen gegen kassenzahnärztliche Vereinigung III

- ▶ **Erwerb nach Freigabe entstehender Vergütungsansprüche durch Zessionar infolge Konvaleszenz (§ 185 Abs. 2 S. 1 Fall 2 BGB analog) erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens**
 - **Anerkennungswürdiges Interesse des Schuldners am Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz**
- ▶ **Nach Freigabe erworbenes Vermögen soll nur den Neugläubigern als selbständige Haftungsmasse zur Verfügung stehen**
- ▶ **Klage kann nur begründet sein, wenn Abtretung an Vater nach Freigabe (nochmals) durch Schuldner erfolgt ist**
- ▶ **Offen, ob Konvaleszenz auch in der Wohlverhaltensphase ausgeschlossen ist**
 - **Möglicherweise § 294 Abs. 2 InsO entgegenstehend**

Rücknahme der Forderungsanmeldung I

- ▶ **BGH, Beschl. v. 11.4.2019 – IX ZR 79/18, ZInsO 2019, 1105**
- ▶ **Die Rücknahme einer Forderungsanmeldung ist im Insolvenzverfahren jedenfalls bis zur Feststellung der angemeldeten Forderung möglich. Sie ist nach Durchführung des Prüftermins gegenüber dem Insolvenzgericht zu erklären.**
- ▶ **Die nach Durchführung des Prüftermins an den Insolvenzverwalter adressierte Rücknahme der Anmeldung einer nicht zur Tabelle festgestellten Forderung wird wirksam, wenn die Rücknahmeerklärung nach Weiterleitung durch den Insolvenzverwalter beim Insolvenzgericht eingeht.**
- ▶ **Der Rückgabeanspruch des Vermieters nach Beendigung des Mietverhältnisses umfasst bei Mietgrundstücken neben der Besitzverschaffung die Entfernung der vom Mieter eingebrachten oder vom Vormieter übernommenen Gegenstände und Einrichtungen, über deren Verbleib keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Beseitigung von Verschlechterungen oder Veränderungen der Mietsache gehört nicht dazu (Anschluss an BGH, 28. Februar 2018 - VIII ZR 157/17, NJW 2018, 1746 Rn. 20 ff und 27. Juni 2018 - XII ZR 79/17, NZM 2018, 717 Rn. 20, 23).**

Rücknahme der Forderungsanmeldung II

- ▶ **Endet ein Grundstmietvertrag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, hat wegen der Räumungspflicht des Mieters die Abgrenzung zwischen Masseverbindlichkeit und Insolvenzforderung grundsätzlich danach zu erfolgen, wann das Räumungsgut auf das Mietgrundstück verbracht worden ist. Soweit die zu räumenden Gegenstände und Einrichtungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf dem Mietgrundstück vorhanden waren, begründet der Räumungsanspruch eine Insolvenzforderung, die im Forderungsfeststellungsverfahren mit ihrem Schätzwert für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend zu machen ist.**
 - **SV: Anmeldung einer Forderung in Höhe von 4,3 Mio. € mit dem Forderungsgrund „Geschätzte Beseitigungskosten Ablagerungen auf dem Mietgelände wg. Räumungsverpflichtung aus Mietverhältnis i.S.d. § 45 InsO“; vorläufiges Bestreiten der Anmeldung durch den Verwalter; Herabsetzung der angemeldeten Forderung „vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse“ auf ca. 1,7 Mio. € durch Gläubiger; auf Bitte des Verwalters, Schadenspositionen zu konkretisieren, erneute Geltendmachung eines 1,7 Mio. € übersteigenden Betrages durch Gläubiger; Feststellung der Forderung iHv 1,55 Mio. €, i.Ü, Einrede der Verjährung**
 - **Abweisung der Klage auf weitere Teilforderung von 2,8 Mio. € durch LG**
 - **Feststellung der Teilforderung auf Berufung des Klägers durch BG (vgl. OLG Brandenburg, ZInsO 2018, 2026)**
Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH

Rücknahme der Forderungsanmeldung III

- ▶ **Anmeldung zur Tabelle ist Sachurteilsvoraussetzung – offen, ob Teilrücknahme der Anmeldung erfolgt ist**
 - **Feststellung einer Forderung nach Grund, Betrag und Rang zur Tabelle gem. § 181 InsO nur so, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüftermin bezeichnet worden ist**
 - **Ordnungsgemäße Anmeldung in Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen**
- ▶ **Rücknahme einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren jedenfalls bis zur Feststellung der angemeldeten Forderung möglich**
 - **Forderung nimmt nicht mehr am Insolvenzverfahren teil**
 - **Ohne vorherige Wiederanmeldung gleichwohl erhobener Feststellungsklage ist Grundlage entzogen**
 - **Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig**
 - **Betreiben der angemeldeten Forderung nach Teilrücknahme nur noch in dem Umfang zulässig, in dem Gläubiger Anmeldung nicht zurückgenommen hat**

Rücknahme der Forderungsanmeldung IV

- ▶ **Nach Durchführung des Prüftermins Rücknahme einer Forderungsanmeldung grundsätzlich nur noch gegenüber Insolvenzgericht zu erklären**
 - Bis zur Aufnahme in Tabelle kann die Forderungsanmeldung noch durch Erklärung gegenüber dem Insolvenzverwalter zurückgenommen werden
 - Prüftermin führt zu relevanter Zäsur im Feststellungsverfahren, der dadurch Rechnung zu tragen ist, dass Rücknahme einer geprüften Forderungsanmeldung gegenüber dem Insolvenzgericht zu erklären ist
 - Aus Zuständigkeit des Insolvenzverwalters für Entgegennahme von nachträglichen Änderungen von Anmeldungen iSv § 177 Abs. 1 Satz 3 InsO folgt nichts anderes
- ▶ **Bei Adressierung der Erklärung an Insolvenzverwalter, kann ausreichend sein, dass dieser die Erklärung an das Insolvenzgericht weitergeleitet hat**
 - Anmeldung einer Forderung wie auch deren Rücknahme ist Prozesshandlung
 - Rechtsmittelschrift und RM-Begründung gehen trotz Adressierung an unzuständiges Gericht beim zuständigen Gericht ein, wenn Schriftsatz nach gebotener Weiterleitung durch das zunächst angegangene Gericht in die Verfügungsgewalt des zuständigen Gerichts gelangt
- ▶ **Weitergabe der Rücknahmeerklärung an Insolvenzgericht ist aufzuklären**

Rücknahme der Forderungsanmeldung V

- ▶ **Feststellungen des BG für Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen einer Verschlechterung des Mietgrundstücks aufgrund einer Kontaminierung der Böden (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) nicht ausreichend**
 - Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vermie-ters, wenn Verhalten nicht mehr von dem ihm zustehenden vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gedeckt ist und zu deren Verschlechterung führen kann
 - Verschlechterungen der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch vom Mieter gem. § 538 BGB nicht zu vertreten
- ▶ **Nicht festgestellt, ob Schuldnerin gegenüber der Klägerin im Sinne einer mietvertraglichen (Haupt-)Leistungspflicht dazu verpflichtet, Veränderungen der Mietsache unabhängig von Ursache zu beseitigen**

Rücknahme der Forderungsanmeldung VI

- ▶ **Bestehen einer gem. § 45 Satz 1 Fall 1 InsO in Geld umzurechnenden Insolvenzforderung der Klägerin auf Räumung des Mietgrundstücks nach § 546 Abs. 1 BGB bedarf weiterer Feststellungen**
 - Verpflichtung des Mieters gem. § 546 Abs. 1 BGB Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben verschafft in der Insolvenz des Mieters dem Vermieter auf Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Mietsache gerichteten Aussonderungsanspruch
 - Mietvertragliche Räumungspflicht davon zu unterscheiden
- ▶ **Räumungspflicht des Schuldners aus Mietvertrag wird allein unter den Voraussetzungen des § 55 InsO zur Masseverbindlichkeit**
 - Soweit Voraussetzungen des § 55 InsO nicht erfüllt, Räumungsanspruch des Vermieters als Insolvenzforderung iSv § 38 InsO zu verfolgen
 - Forderung gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 InsO im Feststellungsverfahren nach §§ 174 ff InsO mit ihrem Schätzwert für die Zeit der Eröffnung anzumelden
- ▶ **Berechtigung des Vermieters, bei Verschlechterungen oder Veränderungen der Mietsache Schadensersatz zu verlangen, nicht aber ihre Rücknahme abzulehnen**
 - Sind zu räumenden Gegenstände und Einrichtungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf dem Mietgrundstück vorhanden gewesen, begründet Räumungsanspruch eine Insolvenzforderung

Anwendungsbereich des § 103 InsO bei ausstehenden Nachbesserungsarbeiten I

- ▶ **Anwendbarkeit des § 103 InsO nur bei nicht vollständig erfüllten, im Synallagma stehenden Hauptleistungspflichten (BGH, Urteil vom 16.5.2019 - IX ZR 44/18, ZInsO 2019, 1364)**
 - **SV: Spätere Schuldnerin verpflichtet sich in Generalübernehmervertrag zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung; im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen nach dem revisionsrechtlich zu berücksichtigenden Sachverhalt noch Nachbesserungsarbeiten der Schuldnerin aus; Bestellerin meldet Vorschussforderung zur Tabelle an; Verwalter bestreitet Forderung und lehnt Erfüllung etwaiger Vertragspflichten ab**
 - **Berufungsgericht weist die Klage auf Feststellung der angemeldeten Forderung ab, weil Nachbesserungsansprüche der Bestellerin gemäß § 103 InsO nicht mehr durchsetzbar**
 - **Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH**
- ▶ **§ 103 InsO anwendbar, wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt**

Anwendungsbereich des § 103 InsO bei ausstehenden Nachbesserungsarbeiten II

- ▶ **Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag iSv § 103 Abs. 1 InsO**
 - **Ausstehende Leistungen: Schuldnerin muss nachbessern, Bestellerin muss Nachbesserungsarbeiten abnehmen**
- ▶ **Ungeklärt, ob Abnahmepflicht als Nebenpflicht ausreicht, um § 103 InsO anzuwenden**
 - **Bisherige Rechtsprechung des BGH nicht eindeutig**
 - **Nach aktueller Entscheidung § 103 InsO nur anwendbar, wenn es sich bei den im Zeitpunkt der Eröffnung ausstehenden Leistungen um im Synallagma stehende Hauptleistungspflichten handelt.**
- ▶ **Maßgeblich ist, ob die ausstehende Leistung ohne Insolvenz den Schutz der §§ 320 ff BGB eröffnet und nur ein in der Insolvenz unwirksames ZBR nach § 273 BGB begründet.**

Verwirkung des Vergütungsanspruchs bei Untreue zulasten der Masse I

- ▶ **1a. Ein Insolvenzverwalter, der zum Nachteil der Masse eine strafbare Untreue begeht, um sich oder einen nahen Angehörigen zu bereichern, handelt regelmäßig in besonders schwerem Maß verwerflich und verwirkt in der Regel seinen Anspruch auf Vergütung (BGH, Beschluss vom 22.11.2018 - IX ZB 14/18, ZInsO 2019, 91).**
- ▶ **1b. Hat der Insolvenzverwalter seinen Anspruch auf Vergütung verwirkt, ist der Insolvenzverwalter mit seinem Anspruch auf Vergütung insgesamt ausgeschlossen.**
- ▶ **2. Die Verwirkung des Anspruchs auf Vergütung erstreckt sich regelmäßig auch auf die vom Insolvenzverwalter als Pauschsatz geltend gemachten Auslagen.**

Verwirkung des Vergütungsanspruchs bei Untreue zulasten der Masse II

- ▶ **SV: Verwalter gibt von ihm verwaltete Gelder in Vermögensverwaltung bei einer Bank und zahlt dafür Gebühren; von den Gebühren fließt ein erheblicher Teil als Rückvergütung an den Verwalter oder dessen Lebensgefährtin zurück; Verwalter wird wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt**
- ▶ **Ist der Vergütungsanspruch verwirkt?**
 - **Beschwerdegericht hat als Kammer entschieden, das Verfahren zu übernehmen. Richtigerweise hätte darüber der Einzelrichter befinden müssen. Daraus folgt fehlerhafte Besetzung und zwingende Aufhebung der Beschwerdeentscheidung.**
- ▶ **Maßstab für die Verwirkung des Vergütungsanspruchs ist der Rechtsgedanke des § 654 BGB: Vorsätzliche oder grob leichtfertige Verletzung der Treuepflicht, die so schwer wiegt, dass sich der Verwalter der Vergütung als unwürdig erweist.**

Verwirkung des Vergütungsanspruchs bei Untreue zulasten der Masse III

- ▶ **Verwirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn Verwalter zulasten der Masse eine strafbare Untreue begeht.**
 - **Pflichtgemäßes Verhalten in anderen Verfahren vermag die Verwirkung im konkreten Verfahren nicht auszuschließen; Gleiches gilt für eine Schadensbeseitigung durch Dritte**
- ▶ **Es gilt „Alles oder Nichts“-Prinzip - Entweder Verwirkung oder voller Vergütungsanspruch**
 - **Kürzung auf noch angemessenen Restbetrag scheidet aus**
- ▶ **Verwirkung erstreckt sich regelmäßig auch auf als Pauschsatz geltend gemachte Auslagen; ob der Verwalter auch die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen nicht mehr geltend machen kann, bleibt offen**
- ▶ **Ansprüche aus §§ 812 ff BGB sind nicht im Vergütungsfestsetzungsverfahren zu prüfen.**

Beschränkung der Versagung der Vergütung auf schwerwiegende Fälle I

- ▶ **Die Versagung der Vergütung des Insolvenzverwalters wegen Pflichtverletzungen in anderen Insolvenzverfahren kommt im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erst in Betracht, wenn gewichtige, vorsätzliche oder zumindest leichtfertige Pflichtverstöße festgestellt sind, deren unterlassene Offenbarung gegenüber dem Insolvenzgericht eine schwere, subjektiv in hohem Maße vorwerfbare Verletzung der Treuepflicht darstellt (BGH, Beschl. v. 12.9.2019 - IX ZB 76/18, ZInsO 2019, 2290).**
 - **SV: 2016 Entlassung des Insolvenzverwalters auf Eigenantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen. Bestellung eines neuen Insolvenzverwalters. 2018 Antrag des früheren Insolvenzverwalters auf Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.**
 - **Zurückweisung des Vergütungsanspruchs als verwirkt durch AG und BG, weil Verwalter bei Bestellung doppelte Entnahme seiner Vergütung in einem anderen Verfahren nicht angezeigt habe sowie weitere Verfehlungen in anderen Verfahren vorlägen.**

Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH.

Beschränkung der Versagung der Vergütung auf schwerwiegende Fälle II

- ▶ **Insolvenzverwalter verwirkt seinen Anspruch auf Vergütung entsprechend Rechtsgedanken des § 654 BGB, wenn er vorsätzlich oder grob leichtfertig ihm obliegende Treuepflicht so schwerwiegend verletzt, dass er sich seines Lohnes als "unwürdig" erweist**
- ▶ **Grds. Nur Pflichtverletzungen des Verwalters bei der Ausübung des konkreten Amtes, für das er eine Vergütung beansprucht (BGH, Beschl. v. 21.9.2017 - IX ZB 28/14, ZInsO 2017, 2309 Rn. 11)**
- ▶ **Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters in anderen Verfahren genügen nur unter besonderen Umständen**
 - **Begehung einer Straftat, die charakterliche Eignung des Verwalters, fremdes Vermögen zu verwalten, entfallen lassen (vgl. BGH, Beschl. v. 17.3.2011 - IX ZB 192/10, ZInsl 2011, 724 Rn. 20)**
 - **Erschleichen der Bestellung in strafbarer Weise (vgl. BGH, Beschl. v. 6.5.2004 - IX ZB 349/02, ZInsO 2004, 669 BGHZ 159, 122)**
 - **Keine Verpflichtung, dem Insolvenzgericht vor der Bestellung ungefragt jegliche Pflichtwidrigkeit aus anderen Verfahren mitzuteilen (vgl. BGH, Beschl. v. 14.7.2016 - IX ZB 52/15, ZInsO 2016, 1656 Rn. 9).**
- ▶ **Entscheidendes Gewicht liegt auf der subjektiven Vorwerfbarkeit der Treuepflichtverletzung**

Ende der Präsentation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

